



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 24 U 111/15
16 O 415/14 Landgericht Berlin

07.12.2015

In dem Rechtsstreit

des Herrn

- Prozessbevollmächtigte:

Klägers und Berufungsklägers,

g e g e n

die

- Prozessbevollmächtigter:

Beklagte und Berufungsbeklagte,

hat der 24.Zivilsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33,
durch den Richter am Kammergericht

die Richterin am Kammergericht

und die Richterin am Amtsgericht

am 07. Dezember 2015 ein-

stimmig beschlossen:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das am 4. Juni 2015 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 16 O 415/14 - wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Das zu vorstehend I. genannte Urteil des Landgerichts Berlin ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- IV. Es bleibt bei der am 26. Oktober 2015 erfolgten Wertfestsetzung.

Gründe:

A.

Von einer Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird abgesehen, da eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss streitwertbedingt nicht eröffnet ist (§ 522 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO).

B.

Die Berufung hat nach Überzeugung des Senats offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Es fehlt auch an einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sowie an dem Erfordernis der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten. Der Senat weist daher das Rechtsmittel nach erfolgter Gewährung rechtlichen Gehörs nunmehr gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurück.

1. Zur Begründung verweist der Senat zunächst auf die Gründe seines (Hinweis-) Beschlusses 26. Oktober 2015. Diese lauten:

“Gemäß § 513 Abs.1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder nach § 529 ZPO zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Beides ist hier nicht der Fall.

Dem Kläger stand gegen die Beklagte wegen der öffentlichen Zugänglichmachung der Fotografie als solcher kein Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs.2 Satz 1 UrhG i.V.m. § 15 Abs.2 S.2 Nr.2 , 19a UrhG zu, sondern allein ein solcher wegen unterlassener Urheberbenennung.

Dieser ist die durch die anteilige Zahlung von 100,00 EUR bei Bewertung des Zuschlages dafür nach § 287 ZPO aber bereits ausgeglichen, ohne dass dem Kläger insoweit ein weiterer Betrag zusteht.

Von einer Nutzungsrechtseinräumung durch den Kläger an die Beklagte über pixelio.de ist infolge der vormaligen dortigen Einstellung dieses Fotos durch den Kläger und des Sachvortrages der Beklagten auszugehen. Der auf pixelio.de vorgesehene Lizenzvertrag zwischen dem (Kläger als) Urheber und der (Beklagten als dort registrierter) Nutzerin für die redaktionelle und kommerzielle Nutzung ist auch in Verbindung mit den in Parallelrechtsstreiten vorgetragenen Nutzungsbedingungen bei pixelio nicht dahin auszulegen, dass die Einräumung eines nicht übertragbaren Nutzungsrechts an einen registrierten Nutzer nicht durch die Urheberbenennung und Quellenangabe pixelio im Rechtssinne bedingt worden ist. Vielmehr statuiert die in IV. vertraglich getroffene Regelung dazu lediglich eine Vertragspflicht des Nutzers, ohne dass die Nutzungsrechtseinräumung im Rechtssinne hieran gekoppelt worden ist. Eine echte Bedingung der Nutzungsrechtseinräumung ist aus dem Zusammenspiel von Ziffern II. und IV. des Vertrages nicht herauszulesen. Das bloße Verwenden des Wortes "Bedingungen" in der Präambel ist unter diesen Umständen – gerade in AGB's nicht genügend, um auf eine solches rechtstechnisches Abhängigmachen der Nutzungsrechtseinräumung auslegend schließen zu dürfen. Eine gegenteilige Auslegung würde auch erhebliche Unsicherheiten in die gesamten Vertragsbeziehungen hineinragen, die so nicht als gewollt anzunehmen sind. Denn welche "übliche Weise" zur Benennung jeweils besteht und wann diese "soweit technisch möglich am Bild selbst" anbringbar ist im Sinne von IV. des Vertrages, löst Unwägbarkeiten aus, von denen nicht anzunehmen ist, dass die Rechtseinräumung als solche hiervon abhängig gemacht werden sollte, wenn die Interessen des Nutzers angemessen mitberücksichtigt werden.

Der im Wege der Lizenzanalogie aufgemachte Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs.2 Satz 3 UrhG n.F.) wegen unterlassener Urheberbenennung (§ 13 UrhG) ist hier nicht an den MFM-Sätzen zu orientieren, da nicht daran vorbeigegangen werden kann, dass die unentgeltliche Lizenzierung des betroffenen Fotos über pixelio.de unter bloßer Urheberbenennungspflicht stark darauf hinweist, dass der Kläger im Verletzungszeitraum unter anderem dieses Foto nicht - schon gar nicht in nennenswertem Umfang - zu den MFM-Sätzen tatsächlich lizenzieren konnte und lizenziert hat, sondern auf das dortige Geschäftsmodell mit unentgeltlicher Lizenzierung unter Urheberbenennung ausweichen musste, etwa um sich zunächst einen gewissen Ruf zu erwerben. Das führt bei Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht zur völligen Versagung eines Lizenzschadens wegen der unterlassenen Urheberbenennung, wohl aber zur Begrenzung auf den vom Senat bei richterlicher Schadensschätzung angemessen erscheinenden Betrag von 100,00 EUR wegen unterlassener Urheberbenennung. Die in Anlage K 13 eingereichte einzelne Rechnung an einen ge-

schwärzten Adressaten in Höhe von 800,00 EUR nebst MWSt für die Einräumung von Nutzungsrechten an einem klägerischen Foto ohne Urheberbenennungspflicht ändert an der Richtigkeit dieser Schätzung nichts. Es handelt sich lediglich um eine nur vereinzelt, zudem geschwärzte Rechnung an einen unbenannten Rechnungsempfänger zu einem anderen Foto, ohne dass auch nur ansatzweise hinreichend vorgetragen ist, ob die Rechnung lediglich einseitiger Rechnungsstellung oder vertraglichen Abreden entsprach und ob sie tatsächlich beglichen wurden oder nicht. Das ist bei weitem zu dürftig, um eine tatsächliche Lizenzierungspraxis des Klägers im betroffenen Zeitraum substantiiert darzulegen und zu belegen, die die Angemessenheit der vorstehenden Schätzung widerlegen könnte."

2. Die Stellungnahme des Klägers durch Schriftsatz vom 30. November 2015 gibt dem Senat keine Veranlassung, von seiner Rechtsauffassung abzurücken. Es trifft nicht zu, dass die Beklagte nicht konkret dargelegt hätte, woher sie ihre Nutzungsberechtigung ableitet. Vielmehr hat die Beklagte in ihrer Berufungserwiderung vom 21.10.2015 (dort auf S.1 = Bl. 118 d.A.) vorgetragen, dass sie sich bei dem Bildportal www.pixelio.de als Nutzerin habe registrieren lassen und erst danach das streitgegenständliche Bildmaterial habe herunterladen können. Das deckt sich mit dem erstinstanzlichen Vortrag der Beklagten im Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 19.01.2015 (dort insbesondere Seite 2 Mitte = Bl. 34 d. A.), während sich diesem eine Behauptung der Beklagten, das Lichtbild von der GmbH bezogen zu haben, entgegen der Auffassung des Klägers gerade nicht entnehmen lässt. Die Beklagte trägt (aus Seite 1 des genannten Schriftsatzes) nämlich lediglich für einen Zeitpunkt nach Beginn der streitgegenständlichen Nutzung im Herbst 2012 vor, dass die GmbH Inhaber des ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechts (geworden) sei und bestreitet vor diesem Hintergrund die Aktivlegitimation des Klägers. Nachdem das Landgericht zugunsten des Klägers von seiner Aktivlegitimation ausgegangen ist, stellt sich diese Frage in der Berufungsinstanz nicht mehr. Letztlich ergibt sich aus dem eigenen vorgerichtlichen Anwaltsschreiben des Klägers vom 15.05.2013 (hier vorgelegt als Anlage K 4), dass auch die Website www. .com, über die das streitgegenständliche Foto öffentlich zugänglich gemacht worden war, einen ausdrücklichen Hinweis auf das Bildportal www.pixelio.de enthielt, so dass auch der Kläger selbst davon ausging, dass die Beklagte das Werk von diesem Portal, auf dem der Kläger es unstrittig zum Download angeboten hatte, bezogen hatte. Hinreichend konkrete Anhaltspunkte, nunmehr von einem anderen Sachverhalt auszugehen, ergeben sich weder aus dem späteren Sachvortrag der Beklagten noch des Klägers selbst.

Für die in der Berufungsinstanz allein zur Entscheidung stehende Verpflichtung zur Leistung von (weiterem) Schadensersatz kommt es aus Sicht des Senats entscheidend darauf an, dass der im Wege der Lizenzanalogie aufgemachte Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs.2 Satz 3 UrhG n.F.)

vorliegend deshalb nicht an den MFM-Sätzen zu orientieren ist, da nicht daran vorbeigegangen werden kann, dass die vom Kläger unstreitig eröffnete Möglichkeit der unentgeltliche Lizenzierung des betroffenen Fotos über "pixelio" unter bloßer Urheberbenennungspflicht stark darauf hinweist, dass der Kläger im Verletzungszeitraum das streitgegenständliche Foto gerade nicht zu den MFM-Sätzen tatsächlich lizenzieren konnte und lizenziert hat. Hierzu ergibt sich auch aus der Stellungnahme des Klägers vom 30.11.2015 nichts Neues. Die einmalige (!) Lizenzierung eines anderen (!) Lichtbildes im Jahr 2012 steht der obigen Annahme nicht entgegen. Zu einer „regelmäßigen“ Lizenzierungspraxis ist schon nichts Einlassungsfähiges vorgetragen. Entgegen der klägerischen Stellungnahme hat die Beklagte eine Lizenzierungspraxis des Klägers zu den MFM-Empfehlungen auch - nachdrücklich - bestritten (insbesondere im genannten Schriftsatz vom 19.01.2015 auf Seite 2 oben, Bl. 34 d. A.). Der Senat bleibt deshalb auch in Ansehung der klägerischen Stellungnahme vom 30.11.2015 bei der von ihm vorgenommenen Schadensschätzung.

C.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 97 Abs. 1 ZPO sowie auf § 708 Nr. 10 Satz 2 ZPO.

Ausgefertigt
Berlin, 07.12.15



Justizhauptsekretärin